



Neu-Stettiner Kreisblatt.

No. 45.

Neu-Stettin, den 5. November 1869.

Äm t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

B e k a n n t m a c h u n g ,

die Ertheilung von Auszügen aus den Grundsteuerbüchern betreffend.

Um den Werth der Auszüge aus den Grundsteuerbüchern zu erhöhen, welche nach der Bekanntmachung vom 11. Mai 1865, in unserm Amtsblatte vom 24. Mai 1865, Stück 21, durch die Kataster-Kontroleure ertheilt werden, und um namentlich jeden Zweifel darüber zu vermeiden, welche Grundstücke unter den in dem Auszuge nachgewiesenen Liegenschaften zu verstehen sind, ist die Anordnung getroffen worden, daß in den Auszügen die Grenznachbarn angegeben werden können, weil dies oft von Wichtigkeit sein kann, und zwar in der Weise, daß den Gruppen von Flächenabschnitten, welche ein zusammenhängendes Besitzstück bilden, in besonderen Spalten die Besitzer der angrenzenden Besitzstücke auf zwei durch Form und Lage besonders hervortretenden Seiten mit ihren Artikelnummern beige-schrieben werden.

Wir bringen solches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ertheilung der Auszüge in der vorgedachten Form nur auf ausdrückliches Verlangen der Antragsteller geschieht, und daß für das Beischieben der Grenznachbarn eine besondere Gebühr zu entrichten ist, die drei Pfennige für jedes eingetragene Nachbar-Besitzstück beträgt.

Wenn kein besonderer Antrag erfolgt, wird die bisher übliche Form beibehalten.

Cöslin, den 21. Oktober 1869. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Am 23 d. Mts. ist auf der Neu-Stettin-Bärwalder Chaussee, in der Nähe von Giffolt, ein Sack mit einer Kiste enthaltend, Unterröcke, Mützen, Kanten, gefunden worden.

Der sich legitimirende Eigenthümer kann diese Gegenstände beim Schulzen Niß in Priebkow in Empfang nehmen.

Neu-Stettin, d. 27. Oktober 1869.

Der Landrath v. Basse.

Die Ortsbehörden und Orts-Steuer-Empfänger des Kreises werden hiermit veranlaßt, in denjenigen Fällen, in welchen den zur Uebung einberufenen Wehrlenten die reglementsmäßigen Weilengelder beim Abmarsch vorschußweise von der Gemeinde gezahlt worden sind, dies auf der Einberufungs-Ordre des Empfängers kurz zu vermerken.

Neu-Stettin, den 28. Oktober 1869. Der Landrath v. Basse.